



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2020
C(2020) 3502 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2020

**zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der
Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen
Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche
Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und
Klassifizierung von Prospekt, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt
und das Notifizierungsportal**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund

Mit der Prospektverordnung¹ wird ein neues, harmonisiertes Regelwerk geschaffen, das i) Unternehmen die Kapitalmarktfi nanzierung erleichtert, damit sie investieren und wachsen können, ii) Anlegern zu besseren und fundierteren Entscheidungen verhilft und iii) die unionsweite Konvergenz der Aufsichtspraktiken fördert.

In Artikel 7 Absatz 13, Artikel 21 Absatz 12, Artikel 21 Absatz 13, Artikel 22 Absatz 9, Artikel 23 Absatz 7 und Artikel 25 Absatz 7 der Prospektverordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um auf der Grundlage der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegten Entwürfe technischer Regulierungsstandards und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010² folgende Einzelheiten der neuen Prospektvorschriften festzulegen:

- Mindestanforderungen an Inhalt und Format der Darstellung der wesentlichen Finanzinformationen in der Prospektzusammenfassung;
- Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Prospekts;
- für die Klassifizierung von Prospekten erforderliche Daten (Metadaten) und praktische Modalitäten, mit denen sichergestellt wird, dass diese Daten maschinenlesbar sind;
- Inhalt und Verbreitung von Werbung sowie die Einführung eines effizienten Verfahrens für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, um die Kohärenz zwischen der Werbung und den Angaben im Prospekt zu bewerten;
- Situationen, in denen die Veröffentlichung eines Nachtrags zum Prospekt erforderlich ist;
- technische Modalitäten, die für den Betrieb des Notifizierungsportals notwendig sind.

Im Juli 2018 legte die ESMA der Kommission den Abschlussbericht mit dem Entwurf der in der Prospektverordnung vorgesehenen technischen Regulierungsstandards vor.

Am 14. März 2019 nahm die Kommission die technischen Regulierungsstandards in Form der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission³ an.

¹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 1).

Um an der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 einige Änderungen vorzunehmen und festgestellte Fehler zu berichtigen, hat die ESMA der Kommission am 6. Dezember 2019 einen Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Änderung und Berichtigung folgender Teile der Verordnung vorgelegt:

- Artikel 18;
- Artikel 21;
- Tabelle 3 des Anhangs I;
- Tabelle 1 des Anhangs VII.

1.2. Ziele der delegierten Verordnung

Nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission⁴ und dem Entwurf technischer Regulierungsstandards der ESMA sind Emittenten von Nichtdividendenwerten nicht dazu verpflichtet, bei Veröffentlichung neuer geprüfter Jahresabschlüsse, bei Veränderungen der Kontrollverhältnisse, bei einem neuen Übernahmeangebot, bei neuen, bedeutenden finanziellen Verpflichtungen oder einer Veränderung der Erklärung zum Geschäftskapital einen Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen. Bei der Prüfung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission stellte sich allerdings heraus, dass dies die Emittenten bestimmter Nichtdividendenwerte (d. h. Schuldtitle, die in Aktien Dritter wandel- oder umtauschbar sind) ungewollt dazu verpflichten würde, in den oben genannten Fällen einen Prospektnachtrag zu veröffentlichen. Das Ziel der vorliegenden delegierten Verordnung ist es daher, den bewährten Status quo wiederherzustellen.

Zudem sollte eine der Abkürzungen für die Klassifizierung von Wertpapieren an die entsprechende Abkürzung im Referenzdatensystem für Finanzinstrumente (FIRDS) angepasst werden, damit die gegenwärtige Behandlung dieser Instrumente beibehalten und die Prospektvorschriften an die MiFIR⁵ angeglichen werden können.

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung soll die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission geändert und berichtet werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Wenngleich die ESMA nach dem in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Standardverfahren dazu verpflichtet gewesen wäre, die Interessenträger zu ihren technischen Regulierungsstandards zu konsultieren, hat sie sich in diesem Fall dagegen entschieden, da dies angesichts des Umfangs und der Auswirkungen der Änderungen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der Dringlichkeit unverhältnismäßig gewesen wäre. Sie hat allerdings die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Veröffentlichung eines Prospektnachtrags (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 36).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um die o. g. Probleme zu beseitigen, werden in dieser delegierten Verordnung folgende Änderungen und Berichtigungen vorgenommen:

- Mit Artikel 1 der vorliegenden delegierten Verordnung werden Artikel 18, Anhang I und Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission geändert.
- Artikel 2 der vorliegenden delegierten Verordnung berichtigt Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2020

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG⁶, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 13, Artikel 21 Absatz 13 und Artikel 23 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission⁷ sind Emittenten von Wertpapieren, die in Aktien Dritter wandel- oder umtauschbar sind, derzeit verpflichtet, in den in Artikel 18 jener Verordnung genannten Fällen einen Nachtrag zu ihrem Prospekt zu veröffentlichen. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission⁸, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 ersetzt wurde, sah demgegenüber für solche Emittenten in den genannten Fällen keine entsprechende Verpflichtung vor. Da diese Vorschriften sich bewährt und den Anlegerschutz nicht beeinträchtigt haben, sollten alle Bezugnahmen auf Emittenten von Wertpapieren, die in Aktien Dritter wandel- oder umtauschbar sind, aus der Auflistung in Artikel 18 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 gestrichen werden.
- (2) Um den Anlegern einen vergleichenden Überblick über die Entwicklung der Kapitalflussrechnung eines Nichtfinanzunternehmens, das Dividendenwerte emittiert, zu ermöglichen, sollte in Tabelle 3 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU)

⁶ ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 1).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Veröffentlichung eines Prospektnachtrags (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 36).

2019/979 eine Spalte für Angaben zum Kapitalfluss in den zwei Jahren vor dem Jahr der Prospekterstellung eingefügt werden.

- (3) In Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 wird unter der Nummer 26 in Bezug auf Zertifikate die Abkürzung „DRCP“ verwendet. Hier sollte jedoch die Abkürzung „DPRS“ verwendet werden, die in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 betriebenen Referenzdatensystem für Finanzinstrumente (Financial Instruments Reference Data System – FIRDS) genutzt wird.⁹
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) In Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 fehlte im Tschechischen, Englischen, Portugiesischen und Slowakischen ein Wort, sodass diese Bestimmung schwer verständlich war. Die Bestimmung sollte entsprechend berichtigt werden.
- (6) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (7) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Prospektzusammenfassungen, die im Zeitraum vom 21. Juli 2019 bis zum [OP: bitte Datum vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts im Amtsblatt einfügen] gebilligt wurden, bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Prospekte gültig bleiben.
- (8) Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 war der 21. Juli 2019. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um das ordnungsgemäße Funktionieren des Notifizierungsportals für Prospekte zu gewährleisten, sollten Artikel 1 Absätze 1, 3 und 4 und Artikel 2 der vorliegenden delegierten Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Verordnung (EU) 2017/1129 und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979.
- (9) In Anbetracht der Dringlichkeit und der Begrenztheit von Umfang und Auswirkungen des Standardentwurfs, auf den sich diese Verordnung stützt, hat die ESMA weder eine öffentliche Konsultation durchgeführt, noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert. Die ESMA hat die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unter Buchstabe a erhalten die Ziffern i und ii folgende Fassung:

⁹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- „i) einen Emittenten, wenn der Prospekt sich auf Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere bezieht;
- ii) einen Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder anderer übertragbarer, aktienähnlicher Wertpapiere im Falle der in Artikel 19 Absatz 2 oder Artikel 20 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 genannten Wertpapiere; oder“;
- b) unter Buchstabe d erhalten die Ziffern i und ii folgende Fassung:
 - „i) einem Emittenten, wenn der Prospekt sich auf Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere bezieht;
 - ii) einem Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder anderer übertragbarer, aktienähnlicher Wertpapiere, wenn sich der Prospekt auf in Artikel 19 Absatz 2 oder Artikel 20 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 genannte Wertpapiere bezieht; oder“;
- c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
 - „e) bei einem neuen öffentlichen Übernahmevertrag von Dritten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* oder bei Vorliegen des Ergebnisses eines öffentlichen Übernahmevertrags beziehlich:
 - i) des Eigenkapitals des Emittenten, wenn der Prospekt sich auf Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere bezieht;
 - ii) des Eigenkapitals des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder anderer übertragbarer, aktienähnlicher Wertpapiere, wenn sich der Prospekt auf die in Artikel 19 Absatz 2 oder Artikel 20 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 genannten Wertpapiere bezieht; oder
 - iii) des Eigenkapitals des Emittenten der Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien, wenn der Prospekt im Einklang mit den Artikeln 6 und 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wird;

* Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeverträge (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).“;

- d) unter Buchstabe f erhalten die Ziffern i und ii folgende Fassung:
 - „i) Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere;
 - ii) Wertpapiere gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980;“;
- e) Buchstabe h erhält folgende Fassung:
 - „h) im Falle eines Prospekts, der sich auf in Artikel 19 Absatz 2 oder Artikel 20 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 genannte Aktien oder die darin genannten übertragbaren, aktienähnlichen Wertpapiere bezieht, wenn eine bedeutende neue finanzielle Verpflichtung zu einer bedeutenden Bruttoveränderung

gemäß Artikel 1 Buchstabe e der genannten delegierten Verordnung führen könnte.“;

2. folgender Artikel 22a wird eingefügt:

„Artikel 22a

Zusammenfassungen von Prospekten für Dividendenwerte emittierende Nichtfinanzunternehmen, die im Zeitraum vom 21. Juli 2019 bis zum [OP: bitte Datum vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts im Amtsblatt einfügen] gebilligt wurden

Zusammenfassungen von Prospekten, die die in Anhang I Tabelle 3 zu liefernden Angaben enthalten und im Zeitraum vom 21. Juli 2019 bis zum [OP: bitte Datum vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts im Amtsblatt einfügen] gebilligt wurden, bleiben bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Prospekte gültig.“;

3. Anhang I wird gemäß dem Anhang 1 der vorliegenden Verordnung geändert;
4. Anhang VII wird gemäß dem Anhang 2 der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979

Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Herunterladen von Unterlagen und begleitenden Daten

Die ESMA stellt sicher, dass das Notifizierungsportal den jeweils zuständigen Behörden hochgeladene Unterlagen und begleitende Daten bereitstellt.“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 1, 3 und 4 sowie Artikel 2 sind jedoch ab dem 21. Juli 2019 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.6.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*